

Amtsblatt der Stadt Essen

Amtliches Verkündungsorgan für das Stadtgebiet Essen



Nr. 43/2021

29. Oktober 2021

Seite 1

Inhaltsverzeichnis

Amtliche Bekanntmachungen	2
Amt für Stadtplanung und Bauordnung	2
213/2021 Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 25 (Verkehr) Az.: 25.17.01.05-03/4-21, Am Bonnhof 35, 40474 Düsseldorf Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den „Bau und die Linienführung der Citybahn Essen, 1. Teilabschnitt: Berthold-Beitz-Boulevard, 3. Bauabschnitt und Bahnhofstangente“ durch die Ruhrbahn GmbH, Essen.....	2
Sonstige Bekanntmachungen	7
Sparkasse Essen	7
214/2021 Kraftloserklärungen von Sparurkunden	7
Öffentliche Zustellungen	8
215/2021 Liste der öffentlichen Zustellungen	8

Amtliche Bekanntmachungen

Amt für Stadtplanung und Bauordnung

213/2021

Bezirksregierung Düsseldorf

Dezernat 25 (Verkehr)

Az.: 25.17.01.05-03/4-21

Am Bonnhof 35

40474 Düsseldorf

Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff Personenbeförderungsgesetz (PBefG) in Verbindung mit §§ 73 ff Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) und Genehmigung nach § 9 PBefG für den „Bau und die Linienführung der Citybahn Essen, 1. Teilabschnitt: Berthold-Beitz-Boulevard, 3. Bauabschnitt und Bahnhofstangente“ durch die Ruhrbahn GmbH, Essen

Für das o.a. Vorhaben wird auf Antrag der Ruhrbahn GmbH bei der Bezirksregierung Düsseldorf das Planfeststellungsverfahren nach §§ 28 ff. Personenbeförderungsgesetz (PBefG) vom 08.08.1990 (BGBl I S. 1690) in der zurzeit gültigen Fassung durchgeführt.

Der Antrag auf Planfeststellung nach §§ 28 ff PBefG und auf die Erteilung einer Genehmigung für den Bau und die Linienführung nach § 9 PBefG bezieht sich auf den Streckenabschnitt „Berthold-Beitz-Boulevard, 3. Bauabschnitt, vom Beginn der Straßenbahnunterführung bei km 0+750,000, etwa 230 m westlich der zu unterquerenden Hans-Böckler-Straße, bis unmittelbar vor dem Abzweig zum Betriebshof Stadtmitte in der Goldschmidtstraße bei km 3+049,896. Die Straßenbahntrasse dieses ca. 2.300 m langen Streckenabschnitts ist ein Teilstück der neuen - sogenannten - „Citybahn Essen“, die zukünftig von der Haltestelle Bergmühle im Nord-Westen bis zum Betriebshof Stadtmitte im Nord-Osten der Innenstadt führt.

Die planfestzustellende Maßnahme beginnt an der Straßenbahnunterführung, die zukünftig die Hans-Böckler-Straße unterqueren wird. Hinter der Unterquerung der Hans-Böckler-Straße befindet sich die neue Straßenbahnhaltestelle Schwanenkampbrücke, die noch in Troglage liegt. Nach der Haltestelle Schwanenkampbrücke verläuft die Straßenbahntrasse in Mittellage bis zur Haltestelle Hindenburgstraße auf einem besonderen Bahnkörper, ab der Kreuzung Hindenburgstraße dann straßenbündig entlang der Hachestraße bis zur Haltestelle Hauptbahnhof, die sich zwischen dem Bahnhofsvorplatz und der Fußgängerzone Willy-Brandt-Platz befindet. Von der Haltestelle Hauptbahnhof verläuft die Trasse wiederum in Mittellage, überwiegend auf einem besonderen Bahnkörper entlang der Hollestraße bis zur Haltestelle Hollestraße am Knotenpunkt Hollestraße / Steeler Straße / Herkulesstraße / Varnhorststraße. Mit Hilfe eines neuen Gleisdreiecks ist hier eine Verknüpfung mit dem bestehenden Straßenbahnnetz vorgesehen. Zum einen erfolgt die Verknüpfung mit der Straßenbahnlinie in Richtung Steele über die Steeler Straße und zum anderen mit der Strecke über die Herkulesstraße und Goldschmidtstraße bis zum Betriebshof Stadtmitte. Der vorhan-

dene Streckenabschnitt von der Steeler Straße bis zum Betriebshof Stadtmitte über die Herkulesstraße und Goldschmidtstraße wird zurzeit nur als Zufahrtstrasse zum Betriebshof genutzt. Zukünftig soll auf diesem Abschnitt dann auch Linienbetrieb stattfinden. Der Abschnitt wird dahingehend verändert, dass der vorhandene, meist straßenbündige Bahnkörper, nun komplett zu einem besonderen Bahnkörper in Mittellage umgebaut wird. Der umzubauende Abschnitt endet mit der neuen Haltestelle Betriebshof Stadtmitte.

Für das Vorhaben besteht nach Durchführung der Allgemeinen Vorprüfung nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 12.02.1990, neugefasst am 24.02.2010 in der zurzeit gültigen Fassung und Nr. 14.11 der Anlage 1 des UVPG (Bau einer Bahnstrecke für Straßenbahnen, Stadtschnellbahnen in Hochlage, Untergrundbahnen oder Hängebahnen im Sinne des Personenbeförderungsgesetzes, jeweils mit den dazugehörigen Betriebsanlagen) eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 9 Abs. 3 und 4 UVPG i. V. m. § 7 UVPG. Die Vorhabenträgerin hat neben dem UVP-Bericht die gemäß § 19 Abs. 2 UVPG nachfolgend aufgeführten, das Verfahren betreffenden entscheidungserheblichen Unterlagen vorgelegt, die Bestandteil der Auslegungsunterlagen sind:

Bezeichnung der Unterlage	Verfasser	Datum
Erläuterungsbericht (Anlage 1)	Ruhrbahn GmbH; Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH	01.09.2021
UVP-Bericht gemäß § 16 UVPG mit integriertem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag und Artenschutzprüfung Stufe 1 (Anlage 11)	Ruhrbahn GmbH; Lindschulte Ingenieurgesellschaft mbH	06.08.2021
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Luftschallimmissionen) Teil 1 (Anlage 10.1)	Ruhrbahn GmbH; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	14.07.2021
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Schwingungsmissionen an bestehenden Gleisanlagen in Essen) Teil 2 (Anlage 10.2)	Ruhrbahn GmbH; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	24.11.2020
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Schwingungsmissionen an der Brücke Hollestraße / Gildehofstraße) Teil 3 (Anlage 10.3)	Ruhrbahn GmbH; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	12.01.2020
Schwingungs- und Schalltechnische Untersuchung (Abschätzung und Beurteilung der Körperschall- und Erschütterungsmissionen) Teil 4 (Anlage 10.4)	Ruhrbahn GmbH; Ingenieurbüro I.B.U. für Schwingungs-, Schall und Schienenverkehrstechnik GmbH	23.04.2021
Gutachten zur elektromagnetischen Verträglichkeit - EMV-Gutachten (Anlage 12)	Ruhrbahn GmbH; Institut für Beeinflussungsfragen, Wuppertal	17.02.2021

Die Planunterlagen (Zeichnungen, Erläuterungen und entscheidungserhebliche Unterlagen) sowie der Umweltbericht liegen in der Zeit

vom 03.11.2021 bis 02.12.2021 (einschließlich)

bei der Stadtverwaltung Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus), 3. Etage, Raum 301b,

zu folgenden Öffnungszeiten

montags bis freitags von 8.00 Uhr – 15.00 Uhr

zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich aus.

Zur Einsicht in die Planunterlagen wird um vorherige Anmeldung (mit Angabe von Namen, Adresse, Telefonnummer) unter Tel. 0201 / 88-61354 oder www.essen.de/stadtplanung gebeten. Ein Betreten der Räumlichkeiten ist nur mit einer medizinischen Maske gestattet. Die aktuell geltenden Abstands- und Hygienevorschriften sind zu beachten.

Die Planunterlagen einschließlich des UVP-Berichtes sind darüber hinaus für die Dauer der Offenlage auch über die Internetseite der Stadt Essen unter www.essen.de/stadtplanung sowie der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter <https://www.brd.nrw.de/services/offenlagen> zugänglich. Außerdem sind die Planunterlagen während des Offenlagezeitraumes auch in dem zentralen Internetportal <https://www.uvp-verbund.de/portal/> (§ 20 UVPG) einzusehen.

Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG NRW).

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann ab Beginn der Offenlage, das ist der **03.11.2021** bis spätestens einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das ist bis zum **03.01.2022 einschließlich**, Einwendungen erheben. Die Einwendungen können schriftlich (bitte Aktenzeichen des Verfahrens angeben) bei der Stadtverwaltung Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf (Planfeststellungsbehörde) oder nach vorheriger Terminabstimmung zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Essen, Amt für Stadtplanung und Bauordnung, 45121 Essen, Lindenallee 10 (Deutschlandhaus) (Herr Höke, Tel. 0201 / 88-61354; E-Mail: Juergen.hoeke@amt61.essen.de) oder der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 25, im Dienstgebäude „Am Bonneshof 35, 40474 Düsseldorf“ (Herr Dietz: Tel.: 0211/475-2942, E-Mail: Martin.Dietz@brd.nrw.de) erhoben werden. Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind Einwendungen und Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 S. 3 VwVfG NRW, § 21 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 UVPG). Einwendungen und Stellungnahmen der Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 Satz 5 und 6 VwVfG NRW). Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Verwaltungsverfahren.

Die Einwendung kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokumentes (§ 3a VwVfG NRW) mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Düsseldorf erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd.sec.nrw.de. Die Einwendung kann darüber hinaus durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz (§ 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@brd-nrw.de-mail.de.

Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht und bleibt daher unberücksichtigt.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Vertreter kann nur eine (**einzelne**) natürliche Person sein (§ 17 Abs. 1 VwVfG NRW).

Gleichförmige Eingaben, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf **jeder** mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder deren Vertreter nicht **ei-ne** natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben. Hierüber entscheidet die zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Ferner werden gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§ 17 Abs. 2 VwVfG NRW).

2. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG NRW von der Auslegung der Planunterlagen, soweit § 67 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht einschlägig ist.
3. Rechtzeitig erhobene Einwendungen und Stellungnahmen von Vereinigungen werden in einem Termin erörtert, der noch ortsüblich oder öffentlich bekannt gegeben wird, sofern die Anhörungsbehörde nicht nach § 29 Abs. 1a Ziffer 1 PBefG auf eine Erörterung verzichtet.

Findet ein Erörterungstermin statt, werden diejenigen von dem Termin gesondert benachrichtigt, die fristgerecht Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden (§ 73 Abs. 6 VwVfG NRW).

Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben ist.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss des Erörterungstermins beendet.

Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

4. Durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen und Stellungnahmen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
7. Vom Beginn der Auslegung des Plans tritt die Veränderungssperre nach § 28a PBefG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt der Vorhabenträgerin ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 28a Abs. 3 PBefG).

8. Da das Vorhaben UVP-pflichtig ist, wird darauf hingewiesen,
- dass die für das Verfahren zuständige Behörde und die für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständige Behörde die Bezirksregierung Düsseldorf ist,
 - dass über die Zulässigkeit des Vorhabens durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden wird,
 - dass die ausgelegten Planunterlagen die nach § 16 Abs. 1 und § 19 Abs. 2 UVPG notwendigen Angaben (d.h. den sog. UVP-Bericht sowie entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen) enthalten und
 - dass die Anhörung zu den ausgelegten Planunterlagen auch die Einbeziehung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens gem. § 18 Abs. 1 UVPG ist.

9. Datenschutzrechtlicher Hinweis

Im Planfeststellungsverfahren übermittelte Daten und Informationen werden zum Zwecke der Durchführung des Verfahrens und zur Wahrung der Beteiligtenrechte verwendet und gespeichert. Die bei der Eingangskontrolle im Erörterungstermin zu erhebenden Daten werden zum Verfahrensvorgang genommen und archiviert. Neben der Bezirksregierung erhält auch die Vorhabenträgerin die Daten zur Bearbeitung und Verwendung.

Rechtsgrundlage für die Datenerhebung ist Art. 6 Abs. 1 lit. e. Abs. 3 DSGVO i. V. m. § 3 Abs. 1 DSG NRW i. V. m. § 18 AEG, § 73 VwVfG NRW.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen im Verfahren finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter dem Link: <https://www.brd.nrw.de/datenschutzbestimmungen>.

Dort finden Sie auch weitergehende Informationen zum Datenschutz, insbesondere zu Rechten als betroffene Person, die auf Anfrage auch schriftlich oder mündlich erläutert werden.

Essen, den 12.10.2021

Der Oberbürgermeister
Im Auftrag
Müller
Amt für Stadtplanung und Bauordnung

Öffentliche Zustellungen

215/2021**Liste der öffentlichen Zustellungen**

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung gem. § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354) in Verbindung mit § 1 des Landeszustellungsgesetzes NRW vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils gültigen Fassung wird für Nachgenannte(n) die Bekanntmachung eines Schreibens an der Anschlagtafel im Erdgeschoss des Rathauses, Porscheplatz 1, ausgehändigt.

Name, Vorname	letzte bekannte Anschrift	zuständiges Amt
Al Bakri, Hussein		Jugendamt, ☎ 88-51 273
Gheorghe, Silvia	Altenessener Str. 587 45329 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 363
Hasan, Mohammad	Gareisstr. 99 45309 Essen	JobCenter Essen Nord-Ost, ☎ 88-57 981
Ignac, Jozef		Jugendamt, ☎ 88-51 332
Oglou, Atilas Isamil		Jugendamt, ☎ 88-51 652
Olivier, Stephan	Palmbuschweg 107 45326 Essen	JobCenter Essen Nord, ☎ 88-56 316
Rybinski, Dariusz Artur	Lichtstr. 2 45127 Essen	Ordnungsamt, ☎ 88-32 240
Schönfeld, Manfred		Finanzbuchhaltung und Stadtsteueramt, ☎ 88-21 408
Talha Balghiti, Moulay Abdelaziz		Jugendamt, ☎ 88-51 652

Es wird darauf hingewiesen, dass das jeweilige Schriftstück zwei Wochen nach Aushang der Benachrichtigung als zugestellt gilt.